

ZH_OBERGERICHT LE160077 vom 31. März 2017

ZH Obergericht, 2017-03-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE160077

FR: ZH_OBERGERICHT LE160077 du 31 mars 2017

IT: ZH_OBERGERICHT LE160077 del 31 marzo 2017

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil vom 3. November 2016 entschied der erstinstanzliche Richter im Eheschutzverfahren der Parteien folgendermassen (Urk. 17 S. 11 f.): " 1. Den Parteien wird per 27. Oktober 2015 die Bewilligung zum Ge- trenntleben erteilt.

E. 2

Der Gesuchsgegner wird verpflichtet, der Gesuchstellerin für sich persönlich Unterhaltsbeiträge in der Höhe von Fr. 2'270.– zu be- zahlen; zahlbar monatlich im Voraus, jeweils auf den Ersten eines jeden Monats, rückwirkend ab 1. November 2015.

E. 3

Es wird die Gütertrennung mit Wirkung ab 26. Juli 2016 angeord- net.

E. 4

Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 3'000.00 ; die weiteren Auslagen betragen: Allfällige weitere Kosten bleiben vorbehalten.

E. 5

Die Kosten werden dem Gesuchsgegner zu drei Vierteln und der Gesuchstellerin zu einem Viertel auferlegt.

E. 6

Der Gesuchsgegner wird verpflichtet, Rechtsanwältin lic. iur. X._____ eine reduzierte Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 1'800.– zu bezahlen (inkl. 8% Mehrwertsteuer).

E. 7

(Schriftliche Mitteilung.)

E. 8

(Rechtsmittelbelehrung.)" Mit Verfügung vom gleichen Tag bewilligte der erstinstanzliche Richter bei- den Parteien die unentgeltliche Rechtspflege. Zudem bestellte er der Gesuchstel- lerin und Berufungsbeklagten (fortan Gesuchstellerin) in der Person von Rechts- anwältin lic. iur. X._____ eine unentgeltliche Rechtsbeiständin (Urk. 17 S. 11). Innert Frist erhob der Gesuchsgegner und Berufungskläger (fortan Ge- suchsgegner) gegen das vorgenannte Urteil mit Eingabe vom 10. Dezember 2016 Berufung mit dem Antrag, die Unterhaltsbeiträge seien neu zu berechnen (Urk. 16). 2. a) Ein Rechtsbegehren muss so bestimmt sein, dass es im Falle der Gut- heissung der Klage unverändert zum Urteil erhoben werden kann. Aus diesem

- 3 - Prozessgrundsatz folgt demnach im vorliegenden Verfahren, in dem der Gesuchsgegner ein Begehren in der Sache stellen will, dass der auf Geldzahlung gerichtete Berufungsantrag zu beziffern ist. Sodann bestätigt die Berufungsinstanz den angefochtenen Entscheid oder entscheidet neu; eine Rückweisung an die erste Instanz hat die Ausnahme zu bleiben (Art. 318 Abs. 1 ZPO). Schliesslich ermöglichen erst klare und im Falle von Geldforderungen bezifferte Anträge der Gegenpartei, sich in der Berufungsantwort zu verteidigen (Art. 312 ZPO; BGE 137 III 617 E. 4.3 m.w.H.). Fehlen genügende Berufungsanträge, so fehlt es an einer Zulässigkeitsvoraussetzung der Berufung. Diese ist durch Nichteintreten zu erledigen, eine Nachfrist darf nicht angesetzt werden (BGE 137 III 617 E. 6.4 m.w.H.; BGer 4A_258/2015 vom 21. Oktober 2015, E. 2.4.1 m.w.H.; BGer 4A_41/2017 vom

E. 9

Februar 2017). c) Der Gesuchsgegner unterlässt es, diejenigen erstinstanzlichen Erwägungen des angefochtenen Urteils zu bezeichnen, die er anfecht. Der Gesuchsgegner hätte in seiner Berufungsschrift darlegen müssen, welche der Erwägungen des angefochtenen Urteils falsch seien und inwiefern die im Berufungsverfahren geltend gemachten Fr. 70'000.– auf diese Erwägungen einen Einfluss zu seinen Gunsten hätten. Die Eingabe des Gesuchsgegners ist als Berufung unzureichend, da sich dieser mit der Urteilsbegründung des erstinstanzlichen Richters nicht genügend auseinandergesetzt hat. Da keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der erstinstanzliche Richter den Sachverhalt willkürlich festgestellt oder das Recht willkürlich angewandt hat, und da sich der Gesuchsgegner mit den vorinstanzlichen Erwägungen zum Unrecht nicht genügend auseinandergesetzt hat, ist auch daher auf seine Berufung nicht einzutreten.

- 5 - 4. Die Prozesskosten werden der unterliegenden Partei auferlegt. Bei Nichteintreten gilt die klagende Partei bzw. die Partei, welche das Rechtsmittel erhoben hat, als unterliegend (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO), weshalb dem Gesuchsgegner die Gerichtskosten des Berufungsverfahrens aufzuerlegen sind. Für deren Bemessung gelangen § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 2 lit. b, § 10 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG zur Anwendung. Mangels wesentlicher Umtriebe ist der Gesuchstellerin für das Berufungsverfahren keine Entschädigung zuzusprechen. Es wird beschlossen: 1. Auf die Berufung des Gesuchsgegners wird nicht eingetreten. 2. Die Entscheidgebühr des Berufungsverfahrens wird auf Fr. 800.– festgesetzt. 3. Die Gerichtskosten des Berufungsverfahrens werden dem Gesuchsgegner auferlegt. 4. Der Gesuchstellerin wird für das Berufungsverfahren keine Parteientschädigung zugesprochen. 5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Gesuchstellerin unter Beilage eines Doppels der Urk. 16 und einer Kopie der Urk. 19, sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein. Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück. 6. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

- 6 - Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert übersteigt Fr. 30'000.–. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 31. März 2017 Obergericht des Kantons

Zürich I. Zivilkammer Der Gerichtsschreiber: lic. iur. A. Baumgartner versandt am: jo

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.